

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung:

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Braken, Harselah, Kahles und Wildes Moor“ in den Gemeinden Harsefeld und Ahlerstedt, Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade vom 29. August 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 15. September 1989).

Stade, 06.02.2017

Landkreis Stade
Der Landrat

42.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Kehdinger Moore“
in den Gemeinden Engelschoff, Großenwörden und
Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
sowie in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade
vom 06.02.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kehdinger Moore“ erklärt. Es umfasst auch die beiden ehemaligen Naturschutzgebiete „Wasserkruger Moor“ (NSG LÜ 160) und „Willes Heide“ (NSG LÜ 079).

(2) Die beiden Teilflächen des NSG liegen im zentralen Bereich des südlichen Kehdinger Moores. Die südöstliche Teilfläche gehört zum Asselermoor, die nordwestliche Teilfläche liegt nahe Wasserkrug. Die Flächen liegen ca. 2.500 m voneinander entfernt und werden von der Moorsiedlung Groß Sterneberg am Kanal getrennt. Es handelt sich um zwei kleine unkultivierte Restmoorflächen innerhalb des großen Kehdinger Hochmoorkomplexes.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, der Gemeinde Drochtersen und beim Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Kehdinger Moore“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Wasserkruger Moor und Willes Heide“ (EU-Kennziffer DE 2322-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des

Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 59 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Krähenbeere und Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birkenbruchwäldern,
4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tierarten, z. B. Kreuzottern (*Vipera berus*),
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Schlammsegge (*Carex limosa*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*),
7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
9. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

91D0 Moorwälder

als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer torfbildender Hochmoorvegetation sowie naturnaher Moorrandbereiche, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen, Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.

3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

7110 Lebende Hochmoore

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
2. Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
4. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. die Grünlandnutzung,
9. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
10. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
11. Leitungen aller Art zu verlegen,
12. Bohrungen aller Art niederzubringen,
13. das Bodenrelief zu verändern,
14. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig-durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
15. wildlebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
17. organisierte, Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
18. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
19. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
20. Hunde frei laufen zu lassen,
21. zu reiten,
22. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder abzustellen,

23. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,

24. Lagerplätze anzulegen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 erforderliche Zustimmung bzw. das Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung/das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(2) Auf Moorstandorten ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar des folgenden Jahres,
2. ohne Totholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Grünlandflächen, die in der mitveröffentlichten Karte dargestellt ist, nach guter fachlicher Praxis und unter folgenden Bedingungen:

1. ohne Pflegeumbruch, ohne Grünlanderneuerung, Über- oder Nachsaaten sind im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig,
2. Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe mit maximal drei Tieren je Hektar,
3. ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung

fung von Weideunkräutern und Giftpflanzen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
5. ohne Ackerzwecknutzung,
6. ohne Anlage von Mieten,
7. mit einer Düngung maximal im Umfange der durch Nutzung entzogenen Nährstoffmenge ohne Auswirkung auf das Grundwasser,
8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.

(4) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:

1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
3. rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Ersatzanlage bei gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Material- und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/-innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

(7) Freigestellt ist das Betreten

1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(8) Freigestellt sind Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.

(9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

(10) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

(11) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung/ihr erforderliches Einvernehmen auf schriftlichen Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmens-/Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder

9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen außer Kraft:

1. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Willes Heide“ im Bereich der Gemarkung Assel, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade vom 30. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 15. Juli 1981).
2. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waserkruger Moor“ in der Samtgemeinde Himmelporten, Landkreis Stade vom 26. Februar 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 15. März 1988).

Stade, 06.02.2017

Landkreis Stade
Der Landrat

43.

Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen der 2. Deichlinie im Landkreis Stade vom 06.02.2017

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1 und Abs. 4, 30 Abs. 2, 30a Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Folgende Elbdeichstrecke wird als Deich der 2. Deichlinie gewidmet:

Neuer Ringdeich um den Flecken Freiburg/Elbe vom westlichen Anschluss an den bestehenden Deich der 2. Deichlinie (Rechtswert: 518286; Hochwert: 5964128; UTM-System) bis zum östlichen Anschluss an den Hauptdeich nördlich des Sperrwerks Freiburg (Rechtswert: 519341, Hochwert: 5964464; UTM-System) in der Länge von 1,293 km.

§ 2

Folgende Elbdeichstrecke wird als Deich der 2. Deichlinie entwidmet:

Der bestehende Deich der 2. Deichlinie von der in § 1 genannten westlichen Anschlussstelle des neuen Ringdeiches bis zur Rutensteiner Deichnase (Rechtswert: 519707, Hochwert: 5963735; UTM-System) in der Länge von 1,492 km.

§ 3

§ 5 der Verordnung über die Widmung von Deichen und Sperrwerken sowie die Entwidmung von Deichen an der Elbe im Bereich Nord- und Südkehdingen vom 26. April 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. Mai 1990, S. 111 f.) wird für den unter § 2 bezeichneten Deichabschnitt aufgehoben.